

Hinweise zum Landesdatenschutzgesetz (§ 11 Abs. 2)

Nach § 14 Abs. 1 der Gewerbeordnung (GewO) sind der Beginn eines selbständigen Betriebes, eines stehenden Gewerbes oder einer unselbständigen Zweigstelle sowie die Verlegung, Änderung, Erweiterung und Aufgabe des Betriebes der zuständigen Behörde anzuzeigen. Gleiches gilt nach § 55 c GewO für die selbständige Ausübung bestimmter reisegewerbekartenfreier Tätigkeiten.

Die Gewerbeanzeige dient der Überwachung der Gewerbeausübung sowie dem Zweck, statistischen Erhebungen nach Maßgabe des § 14 Abs. 5 – 11 GewO zu ermöglichen.

Ordnungswidrig handelt, wer eine Gewerbeanzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 1.000 € geahndet werden.

Daten aus der Gewerbeanzeige werden nach § 14 GewO regelmäßig übermittelt an

- das Landratsamt bzw. die Verwaltungsgemeinschaft
- das Finanzamt
- das Statistische Landesamt
- das staatl. Gewerbeaufsichtsamt
- die Industrie- und Handelskammer
- die Handwerkskammer
- das Eichamt
- die örtlich zuständige Agentur für Arbeit
- den Landesverband Südwestdeutschland der gewerblichen Berufsgenossenschaften
- das Registergericht, soweit es sich um die Abmeldung einer im Handelsregister eingetragenen Haupt- oder Zweigniederlassung handelt,
- den örtlich zuständigen Polizeivollzugsdienst (Wirtschaftskontrolldienst)
- Zollverwaltung.

(Der Wortlaut dieses Merkblattes, das den Gewerbetreibenden bei der Erstattung einer Gewerbeanzeige auszuhändigen ist, ist durch Nr. 6.2 der GewAnzVwV vorgeschrieben.)

Hinweis zum Baurecht

Im Rahmen Ihrer Gewerbemeldung können auch baurechtliche Belange berührt werden. Diese werden von Ihrer Gewerbemeldung bzw. Gewerbeanzeige nicht mit umfasst.

Möglicherweise bedarf der Betrieb Ihres Gewerbebetriebes auch einer baurechtlichen Genehmigung oder Nutzungsänderung für die Räume und Anlagen, in denen das Gewerbe ausgeübt wird.

Bei Fragen hierzu wenden Sie sich bitte an das Bauverwaltungsamt der Gemeinde Dauchingen.